

**BNP Paribas Issuance B.V.
Amsterdam, Niederlande
(die "Emittentin")**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 5A
vom 22. April 2020**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 21. Juni 2019 zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von bereits begebenen
besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC)**

(WKN: PS7WT1 / ISIN: DE000PS7WT17)

bezogen auf

NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakte

(die mit den Wertpapieren (WKN: PS7WT1 / ISIN: DE000PS7WT17) begeben am 18. April 2017 aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 29 vom 13. April 2017 zum Basisprospekt vom 25. Mai 2016 unter Fortführung des öffentlichen Angebots aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 45 vom 18. Dezember 2018 zum Basisprospekt vom 2. Juli 2018 (die "Wertpapiere der Grundemission") konsolidiert werden und eine einheitliche Serie bilden (die "Aufstockung"))

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakte (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapiere sind Teil einer einheitlichen Emission von Wertpapieren im Sinne des § 12 in Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen), d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits emittierte Wertpapiere.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 25. Mai 2016 zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 zu entnehmen.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 21. Juni 2019 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 5. September 2019, vom 24. Oktober 2019 und vom 6. Januar 2020, einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 21. Juni 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 1. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 1. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 21. Juni 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Exchange

Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "Emittentin" oder "BNPP B.V.") als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf den Internetseiten der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte bzw. www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen").

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakte	www.cmegroup.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakte

Der Basiswert, der NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakt, im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet, ist ein an der New York Mercantile Exchange, Inc. ("NYMEX") gehandelter Vertrag bezogen auf die zukünftige Lieferung von leichtem Qualitätsrohöl, das in Oklahoma oder Texas produziert wird.

WTI Terminkontrakte sind Verträge auf die zukünftige Lieferung von "Light, sweet crude oil" ("leichtes Qualitätsrohöl"). Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: Trading, zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die NYMEX in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die NYMEX der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der NYMEX gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

1.000 Barrels (U.S.) = 42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in US Dollar und Cent pro Barrel.

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: Trading abgerufen werden.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 (siehe Abschnitt "XV. Per Verweis einbezogene Angaben" auf Seite 400 des Basisprospekts) zu entnehmen.

Diese Wertpapiere werden mit den Wertpapieren mit der ISIN DE000PS7WT17, begeben am 19. Dezember 2018, zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück 3.000.000 auf Stück 20.000.000 und den Gesamtnennbetrag von 3.000.000 auf einen neuen Gesamtnennbetrag von 20.000.000 (1. Aufstockung).

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.¹ ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 30. April 2018, (jeweils ein "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277 eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

¹ ab 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Issuance B.V.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von 3 (in Worten: drei) Monaten, erstmals zum 30. April 2018, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der "**Maßgebliche Betrag**".

- (a) Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag und dem Verwaltungsentgeltsatz, potenziert um die anteiligen Jahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr) maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * \text{B}_{(t-1)} * \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**") in der Auszahlungswährung

dem Basispreis / $\text{FX}_{(0)}$ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

- (b) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, Wien, Luxemburg und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basispreis": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als Schlussabrechnungspreis festgestellte Kurs des Basiswerts.

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin_(tr) im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um 8 (in Worten: acht) Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist am Festlegungstag 1 (in Worten: eins) und anschließend ist das Bezugsverhältnis "B_(t-1)" am Handelstag_(t-1) gleich dem Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag B_(t-2) multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag_(t-2) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis potenziert um die Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag_(t-1) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-2), berechnet auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t-1 und t-2 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) ("**n**_(t-2,t-1)"):

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-2)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n_{(t-2, t-1)}}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der 9. (in Worten: neunte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

" $FX_{(t)}$ ": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem jeweiligen Handelstag $_{(t)}$.

" $FX_{(0)}$ ": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem Festlegungstag.

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Terminkontrakt

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.

" $n_{(t-1,t)}$ ": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag (der Handelstag wird nachfolgend auch als "**(t)**" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag $_{(t-1)}$ wird nachfolgend auch als "**(t-1)**" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t und t-1 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlussabrechnungspreis festgestellte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"**Referenzwährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

Der "**Referenzzinssatz**" ist das US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (*US Auction Results 3 Month Treasury Bill*) (Bloomberg: USB3MTA), wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann.

"Roll Over": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts an einem Roll Over Termin_(tr) durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt.

"Roll Over Ratio_(tr)": entspricht am Festlegungstag 1 (auch **"Roll Over Ratio₍₀₎"**) und anschließend in Bezug auf den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr), dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts an einem Roll Over Termin_(tr) zum Roll Over Zeitpunkt abzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten und (ii) dem Referenzpreis des diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts an dem Roll Over Termin_(tr) zum Roll Over Zeitpunkt zuzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Over Ratio}_{(tr)} = \text{Roll Over Ratio}_{(tr-1)} * \left(\frac{\text{Referenzpreis}_{(MT)} - \text{Roll Over Transaktionskosten}}{\text{Referenzpreis}_{(ErsMT)} + \text{Roll Over Transaktionskosten}} \right)$$

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

"Referenzpreis_(MT)": ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage des während des Roll Over Zeitraums_(tr) tatsächlich gehandelten Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Roll Over-Transaktionskosten_(MT)": entspricht den Roll Over-Transaktionskosten in Bezug auf den Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakt.

"Referenzpreis_(ErsMT)": ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage des während des Roll Over Zeitraums_(tr) tatsächlich gehandelten ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Roll Over-Transaktionskosten_(ErsMT)": entspricht den Roll Over-Transaktionskosten in Bezug auf den ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt.

"Roll Over Ratio_(tr-1)": entspricht der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio.

Die jeweils aktuelle Roll Over Ratio wird fortlaufend gemäß diesen Wertpapierbedingungen ermittelt und auf der Internetseite www.etp.bnpparibas.com/produkte veröffentlicht. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Over Ratio auf die zweite Nachkommastelle.

"Roll Over Termin_(tr)": ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraums_(tr) gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

"Roll Over-Transaktionskosten": ist 0% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts bzw. des diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts.

"Roll Over Zeitraum_(tr)": ist der Zeitraum des Maßgeblichen Referenz-Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen

Referenz-Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Zinssatz, der von der Emittentin börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht 0,9% p.a. Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen 0% p.a. und 8% p.a.

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag bzw. jeweiligen Handelstag von Bloomberg für diesen Tag festgelegte und auf der Bloombergseite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.

Sollte die Bloombergseite BFIX nicht mehr von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung genutzt werden können, so ist der Wechselkurs, der auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht wird, maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Produkt 2 (Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("Terminkontrakt")	Typ	Festlegungstag*	Referenz-währung*	Referenzstelle*
PS7WT1, DE000PS7WT17 / 17.000.000 Wertpapiere	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakte / Anfänglich NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakt Juni 2017 (Bloomberg: CLM7, Reuters: CLM7)	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities	12. April 2017	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel Die Wertpapiere sind bereits am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist Beginn des öffentlichen Angebots der 1. Aufstockung: 23. April 2020 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 21. Juni 2019 verliert am 1. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 1. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen.

Vertriebsstellen Banken und Sparkassen

Zeichnungsverfahren Entfällt

Emissionswährung Euro (EUR)

Emissionstermin (Valutatag) 24. April 2020

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie und Art und Weise und Termin der Veröffentlichung des Angebots

Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht 8,25 EUR. Die Veröffentlichung des Verkaufspreises wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 11 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.

Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden 17.000.000 Wertpapiere angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht 20.000.000 Wertpapiere.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich und Großherzogtum Luxemburg

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt

Verfahren für die Mitteilung des zugewiesenen Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Entfällt

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des</p>

	<p>Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin ist BNP Paribas Issuance B.V., bis zum 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (auch " BNPP B.V. ")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin wurde in den Niederlanden als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten und/oder Sicherheiten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (wie nachfolgend in Punkt B.5 definiert) abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p>

		Die Trendinformationen zu BNPP gelten folglich auch für BNPP B.V.; siehe Punkt B.19/ B.4b.																					
B.5	Konzernstruktur	BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist die oberste Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen und besorgt die Finanzgeschäfte für die Tochtergesellschaften (zusammen die " BNP Paribas Gruppe ").																					
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.																					
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr (die " BNPP B.V. Financial Statements 2017 ") und der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2018 (die " BNPP B.V. Financial Statements 2018 ") endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Mazars Accountants N.V. (vormals Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V.), Amsterdam, Niederlande, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften BNPP B.V. Financial Statements 2017 und BNPP B.V. Financial Statements 2018 bzw. dem ungeprüften (aber prüferisch durchgesehenen) Zwischenabschluss zum 30. Juni 2018 und zum 30. Juni 2019 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="598 1301 1391 1861"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2018 (geprüft)</th> <th>31.12.2017 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>439.645</td> <td>431.472</td> </tr> <tr> <td>Zinserlöse</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)</td> <td>27.415</td> <td>26.940</td> </tr> <tr> <td>Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten</td> <td>56.232.644.939</td> <td>50.839.146.900</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>542.654</td> <td>515.239</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zwischenfinanzdaten für den Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2019 im Vergleich zum Sechsmonatszeitraum endend</p>	Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR				31.12.2018 (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)	Erlöse	439.645	431.472	Zinserlöse	0	0	Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)	27.415	26.940	Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	56.232.644.939	50.839.146.900	Eigenkapital	542.654	515.239
Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR																							
	31.12.2018 (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)																					
Erlöse	439.645	431.472																					
Zinserlöse	0	0																					
Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)	27.415	26.940																					
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	56.232.644.939	50.839.146.900																					
Eigenkapital	542.654	515.239																					

am 30. Juni 2018 - in EUR		
	1H19 (nicht geprüft)	1H18 (nicht geprüft)
Erlöse	257.597	193.729
Zinserlöse	0	0
Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)	17.416	12.238
Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. Juni 2019 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2018 – in EUR		
	30.06.2019 (nicht geprüft)	31.12.2018 (geprüft)
Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	67.132.835.358	56.232.644.939
Eigenkapital	560.070	542.654
<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition</p>	<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 30. Juni 2019 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein ungeprüfter (aber prüferisch durchgesehener) Zwischenabschluss der Emittentin veröffentlicht worden ist) eingetreten.</p>	
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzern-	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie</p>

	gesellschaften	<p>Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich der BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten und/oder Sicherheiten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p>
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Das Hauptgeschäft der Emittentin besteht in der Ausgabe und/oder im Erwerb von Finanzinstrumenten jeglicher Art und im Abschluss zugehöriger Verträge für verschiedene Unternehmen innerhalb der BNP Paribas Gruppe.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNP Paribas S.A. hält 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin.
B.18	Art und Umfang der Garantie	<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, als Garantin hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags (wie nachstehend definiert), der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Dabei bezeichnet der "Fehlbetrag" einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsfalls und nach der erfolgten Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin jeweils erhalten haben, und dem von der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Verwertungsbetrag (siehe hierzu auch Punkt C.1).</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16,

		boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa.</p> <p>2018 entwickelte sich das globale Wachstum nach wie vor solide mit rund 3,7 % (laut IWF), wobei das Wachstum sich in den Industrieländern (+2,4 % nach +2,3 % im Jahr 2017) und in den Schwellenländern (+4,6 % nach +4,7 % im Jahr 2017) stabilisierte.² Da die Wirtschaft in großen Industrieländern ihren Höhepunkt erreichte, hielten die Zentralbanken an einer Verschärfung der lockeren Geldpolitik fest oder planten eine Drosselung des billigen Geldes. Dank der immer noch moderaten Inflation konnten die Zentralbanken jedoch den Übergang schrittweise gestalten und damit das Risiko eines scharfen Abschwungs der Wirtschaftstätigkeit eingrenzen. Der IWF geht daher davon aus, dass sich das in den letzten beiden Jahren beobachtete globale Wachstum 2019 fortsetzen wird (+3,5 %), ungeachtet des in den Industrieländern erwarteten leichten Abschwungs.³</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken einschränkt; - Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD 4"), die Eigenmittelverordnung ("CRR"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die

² Vgl. insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

³ Vgl. insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

		<p>Verordnung vom 6. November 2014;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue EU-Finanzmarkttrichtlinie ("MiFID II") und Finanzmarkttrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren; - die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem - der Abschluss des Basel 3-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (<i>Credit Valuation Adjustment</i> - "CVA") zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser
--	--	--

		<p>Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und wird zu einem Ausgabe-Minimum (<i>Output Floor</i>) (auf standardisierten Angaben basierend) führen, welche schrittweise ab 2022 angepasst und ihr Endniveau 2027 erreichen werden.</p> <p>Darüber hinaus stellt in diesem strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNP Paribas-Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die BNP Paribas-Gruppe im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich.</p>
B.19/ B.5	Konzernstruktur	<p>BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 71 Ländern vertreten und hat mehr als 201.000 Mitarbeiter, davon mehr als 153.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die "BNPP Gruppe").</p>
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.</p>
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen.</p>
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 bzw. dem Finanzbericht für den Neunmonatszeitraum zum 30. September 2019 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt.</p>

Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR		
	31.12.2018*	31.12.2017
	(geprüft)	(geprüft)
Umsatzerlöse	42.516	43.161
Risikokosten	(2.764)	(2.907)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 – in Mio. EUR		
	31.12.2018*	31.12.2017
	(geprüft)	(geprüft)
Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983
*Die Zahlen zum 31. Dezember 2018 beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 15.		
Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2019 im Vergleich zum Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2018 - in Mio. EUR		
	9M2019*	9M2018
	(ungeprüft)	(ungeprüft)
Umsatzerlöse	33.264	32.356
Risikokosten	(2.237)	(1.868)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.324	6.084
	30.09.2019*	31.12.2018
	(ungeprüft)	(geprüft)
Bilanzsumme Konzern	2.510.204	2.040.836

		Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	797.357	765.871
		Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	850.458	796.548
		Eigenkapital (Konzernanteil)	107.157	101.467
		* Die Zahlen zum 30. September 2019 basieren auf dem neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 16.		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. September 2019 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Quartalsfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.		
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. September 2019, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.		
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 begann die BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation (" BP²I ") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP ² I erbringt IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNP Paribas SA und mehrere Tochtergesellschaften von BNP Paribas in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Die Vertragsvereinbarung mit IBM France wurde erfolgreich von Jahr zu Jahr bis Ende 2021 verlängert und wird dann für eine Laufzeit von 5 Jahren (also bis Ende 2026) verlängert, um insbesondere die Cloud-Dienste von IBM zu integrieren.		

		<p>BP2I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNPP hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNPP für BP2I abgestellte Personal stellt die Hälfte des unbefristet beschäftigten Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der BNPP-Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNPP das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die BNPP-Gruppe zurückzubringen.</p> <p>IBM Luxembourg ist für die Infrastruktur- und Datenproduktionsdienste für einige Einheiten von BNPP Luxembourg verantwortlich. Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Der Datenverarbeitungsbetrieb von Cofinoga France ist bei IBM Services ausgelagert.</p>
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftsparten:</p> <p>Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inländische Märkte, mit <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB), – BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB), – anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB); • Internationale Finanzdienstleistungen, mit <ul style="list-style-type: none"> – Europa-Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherung, – Vermögens- und Anlageverwaltung; <p>Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine – weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2018 sind die Hauptaktionäre die <i>Société Fédérale de Participations et d'Investissement</i> ("SFPI"), eine <i>public-interest société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.</p> <p>BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Issuance B.V.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare, nicht nachrangige und nach Maßgabe eines Sicherheitentruhandvertrags (wie nachfolgend beschrieben) dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p>Die ISIN lautet: DE000PS7WT17.</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.</p>
		<p>Besicherung der Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren</p> <p>Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentruhandvertrags (der "Sicherheitentruhandvertrag") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentruhänderin (die "Sicherheitentruhänderin") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentruhänderin (die "Kontoinhaberin") besichert.</p>

	<p>In dem Sicherheitentreuhandvertrag verpflichtet sich die Emittentin, zur Sicherung der dort definierten besicherten Verbindlichkeiten, bestimmte Wertpapiere an die Sicherheitentrehänderin zu übereignen (Sicherungsübereignung) bzw. abzutreten (Sicherungsabtretung) (die "Sicherheiten"). Die aufgrund des Sicherheitentreuhandvertrags bestellten Sicherheiten werden von der Sicherheitentrehänderin entsprechend den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags gehalten bzw. im Verwertungsfall verwertet.</p> <p>Ein "Verwertungsfall" bezeichnet dabei nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen (a) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf Insolvenz (<i>faillissement</i>), Auflösung (<i>ontbinding en vereffening</i>) oder Zahlungsaussetzung (<i>surseance van betaling</i>) von BNP Paribas Issuance B.V. als Emittentin, (b) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf eine Erklärung, wonach sich die Emittentin in einer Situation befindet, die im Interesse aller Gläubiger Notfallmaßnahmen (<i>noodregeling</i>) in Übereinstimmung mit dem Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz (<i>Wet op het financieel toezicht</i>) erfordert, oder (c) die Beantragung der Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (<i>mandataire ad hoc</i>) nach französischem Konkursrecht durch die Garantin oder der Beginn eines Schlichtungsverfahrens (<i>procédure de conciliation</i>) mit Gläubigern der Garantin oder die Zahlungseinstellung durch die Garantin oder ein Urteil ergeht, das die gerichtliche Liquidation (<i>liquidation judiciaire</i>) der BNPP oder die Übertragung ihres gesamten Betriebs (<i>cession totale de l'entreprise</i>) anordnet.</p> <p>Die Sicherheitentrehänderin hat den Eintritt eines Verwertungsfalls unverzüglich nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentrehänderin werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche bzw. Lieferansprüche fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags, der wie nachfolgend dargestellt befriedigt wird, ersetzt.</p> <p>Der "Verwertungsbetrag" in der Auszahlungswährung wird von der Sicherheitentrehänderin auf Grundlage der angemessenen Marktpreise je Wertpapier entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags ermittelt und gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.</p> <p>Nach Eintritt eines Verwertungsfalls wird die Sicherheitentrehänderin die Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag verwerten und den von ihr aus der Verwertung der Sicherheiten erlangten Netto-Verwertungserlös verwenden, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags zu befriedigen.</p> <p>Die Zahlung des Netto-Verwertungserlöses durch die Sicherheitentrehänderin an die Wertpapierinhaber befreit die Emittentin in dieser Höhe von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des</p>
--	---

		<p>Verwertungsbetrags unter den Wertpapieren. Die Wertpapierinhaber sind daher berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitstreuhänderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, als Garantin zu verlangen (siehe hierzu auch Punkt B.18).</p>
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in Euro (EUR) begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.</p> <p>Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitstreuhänderin gemäß dem Sicherheitstreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitstreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitstreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter</p>

		<p>Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p>Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Die Wertpapiere sind bereits am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	<p>Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.</p> <p>Mit den Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen im Verhältnis des Bezugsverhältnisses an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch im Verhältnis des Bezugsverhältnisses an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers.</p> <p>Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes</p>

		(ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<p><u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u></p> <p><u>Fälligkeitstag:</u> Der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.</p> <p><u>Bewertungstag:</u> Der Bewertungstag ist im Falle der Einlösung durch den Wertpapierinhaber der Einlösungstermin bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Ordentliche Kündigungstermin. Einlösungstermin bzw. Ordentlicher Kündigungstermin ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, erstmals der 30. April 2018.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt.</p> <p>Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag").</p> <p>Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird, ("Wert je Wertpapier") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag und dem Verwaltungsentgeltsatz, dann potenziert um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr) maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr):</p> $(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * \text{B}_{(t-1)} * \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$ <p>wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("Maßgeblicher</p>

		<p>Betrag₍₀₎) in der Auszahlungswährung</p> <p>dem Basispreis / $FX_{(0)}$ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.</p> <p>Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. Nachkommastelle.</p> <p>Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0), erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Der endgültige Referenzpreis eines jeden Wertpapiere ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten am Bewertungstag als ausgeübt.</p> <p>Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln ist der Referenzpreis der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlussabrechnungspreis festgestellte Kurs des Basiswerts.</p>
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: Terminkontrakt</p> <p>Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert zum Emissionstermin des Wertpapiers erhältlich sind:</p> <p>Basiswert: NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakte / Anfänglich NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Terminkontrakt Juni 2017</p> <p>(Bloomberg: CLM7, Reuters: CLM7)</p> <p>Internetseite: www.cmegroup.com (oder deren Nachfolgesite).</p>

Abschnitt D – Risiken		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die</p>

		<p>wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <p>Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin.</p> <p>Die nachstehend beschriebenen Hauptrisiken der Garantin bilden auch die Hauptrisiken der Emittentin ab, entweder als Einzelunternehmen oder als Unternehmen der BNPP Gruppe.</p> <p><i>Abhängigkeitsrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist eine operative Gesellschaft. Die Vermögenswerte der BNPP B.V. bestehen aus den Verpflichtungen der anderen BNPP Konzernunternehmen. Die Fähigkeit der BNPP B.V. zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten hängt von der Fähigkeit anderer Unternehmen der BNPP Gruppe zur Erfüllung ihrer Pflichten ab. In Bezug auf Wertpapiere, die sie ausgibt, hängt die Fähigkeit der BNPP B.V. zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Wertpapiere vom Eingang der Zahlungen gemäß gewisser Sicherungsvereinbarungen ab, die sie mit anderen Unternehmen der BNPP Gruppe eingeht. Folglich sind Inhaber von Wertpapieren der BNPP B.V., vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere und der Bestimmungen der von BNP Paribas S.A. ausgegebenen Garantie, dem Risiko der Unternehmen der BNPP Gruppe ausgesetzt, ihre Pflichten im Rahmen dieser Sicherungsvereinbarungen zu erfüllen.</p> <p><i>Marktrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist den Marktrisiken ausgesetzt, die aus Positionen in Zinssätzen, Wechselkursen, Rohstoffen und Aktienanlagen entstehen, die alle allgemeinen und speziellen Marktbewegungen ausgesetzt sind. Diese Risiken werden durch Options- und Swap-Vereinbarungen abgesichert.</p> <p><i>Kreditrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist mit bedeutenden Kreditrisiken konfrontiert, da alle OTC-Kontrakte von der Muttergesellschaft und sonstigen Unternehmen der BNPP Gruppe erworben werden. Unter Berücksichtigung des Ziels und der Tätigkeit der BNPP B.V. und der Tatsache, dass ihre Muttergesellschaft unter der Kontrolle der Europäischen Zentralbank und der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution steht, hält das Management diese Risiken für tragbar.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>BNPP B.V. ist mit bedeutenden Liquiditätsrisiken konfrontiert. Zur Abschwächung dieses Engagements ging die BNPP B.V. Aufrechnungsvereinbarungen mit ihrer Muttergesellschaft und anderen Unternehmen der BNPP Gruppe ein.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <p>Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im</p>
--	--	--

		<p>Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (4) und (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben.</p> <p>(1) <i>Kreditrisiko</i> – Das Kreditrisiko ist die Folge, die sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei die Verpflichtungen nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen erfüllen kann. Der Ausfallwahrscheinlichkeit und die erwartete Rückzahlung des Darlehens oder Außenstands im Falle eines Ausfalls sind Schlüsselkomponenten der Bonitätsbewertung. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 504 Mrd. EUR.</p> <p>(2) <i>Verbriefung im Anlageportfolio</i> – Verbriefung bedeutet eine Transaktion oder ein Programm, wodurch das Kreditrisiko in Verbindung mit einem Engagement oder ein Forderungspool aufgeteilt wird. Sie hat die folgenden Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ in der Transaktion oder dem Programm geleistete Zahlungen sind abhängig von der Performance des Engagements oder der Forderungen; ○ die Nachrangigkeit der Tranchen bestimmt die Verlustverteilung während der Laufzeit der Risikoübertragung. <p>Jede Zusage (einschließlich Derivate und Liquiditätslinien), die einem Verbriefungsvorgang eingeräumt wird, muss als Verbriefungsengagement behandelt werden. Die meisten dieser Zusagen werden im der Bankenaufsicht unterliegenden Anlageportfolio gehalten. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 7 Mrd. EUR.</p> <p>(3) <i>Kontrahentenausfallrisiko</i> – Das Kontrahentenausfallrisiko ist die Realisierung des in Finanztransaktionen, Investments und/oder Abrechnungstransaktionen zwischen Gegenparteien eingebundenen Kreditrisikos. Zu diesen Transaktionen zählen bilaterale Verträge wie beispielsweise Freiverkehr-Derivate ("OTC"-Derivate) sowie Geschäfte, die über Clearingstellen abgewickelt werden. Der Umfang des Risikos kann zeitlich schwanken, in Übereinstimmung mit wechselnden Marktparametern, was dann den Ersatzwert der jeweiligen Transaktionen beeinflusst.</p> <p>Das Kontrahentenrisiko liegt in dem Ereignis, dass eine</p>
--	--	--

		<p>Gegenpartei ihre Pflichten, BNPP den vollständigen Barwert der mit einer Transaktion oder einem Portfolio verbundenen Mittelflüsse, bei denen BNPP ein Nettoempfänger ist, nicht erfüllt. Das Kontrahentenrisiko ist außerdem mit den Kosten für den Ersatz eines Derivats oder Portfolios bei Ausfall der Gegenpartei verbunden. Daher kann es bei Eintritt eines Ausfalls als ein Marktrisiko oder als ein bedingtes Risiko betrachtet werden. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 27 Mrd. EUR.</p> <p>(4) <i>Marktrisiko</i> – Marktrisiko ist das Risiko, einen Wertverlust zu erleiden infolge nachteiliger Trends bei Marktpreisen oder Parametern, ob direkt beobachtbar oder nicht.</p> <p>Beobachtbare Marktparameter beinhalten unter anderem Wechselkurse, Preise für Wertpapiere und Rohstoffe (ob notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert erhalten), Preise für Derivate und sonstige Parameter, die sich direkt daraus ergeben wie beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilitäten und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter.</p> <p>Nicht beobachtbare Faktoren sind jene anhand von Arbeitshypothesen wie in Modellen enthaltene Parameter oder anhand von statistischen oder wirtschaftlichen Analysen, nicht erfassbar auf dem Markt.</p> <p>In den Handelsbüchern für Fixed Income werden Kreditinstrumente anhand von Anleihenrenditen und Kreditspreads bewertet, die Marktparameter auf die gleiche Weise wie Zinssätze oder Wechselkurse abbilden. Das Kreditrisiko, das für die Emittentin des Schuldtitels entsteht, ist deshalb ein Bestandteil des Marktrisikos, das als Emittentenrisiko bekannt ist.</p> <p>Liquidität ist ein wichtiger Bestandteil des Marktrisikos. In Zeiten begrenzter oder keiner Liquidität dürfen Instrumente oder Waren nicht handelbar sein bzw. zu ihrem geschätzten Wert handelbar sein. Dies kann zum Beispiel infolge geringer Transaktionsvolumen, gesetzlicher Beschränkungen oder eines starken Ungleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot bei bestimmten Vermögenswerten entstehen.</p> <p>Das mit dem Bankgeschäft verbundene Marktrisiko umfasst die Zinssatz- und Wechselkurs-Risiken, die in den Vermittlungsdienstleistungen der BNPP begründet sind. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 20 Mrd. EUR.</p>
--	--	---

		<p>(5) <i>Liquiditätsrisiko</i> – Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von Faktoren eines einzelnen Instruments (d.h., spezifisch für BNPP) nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die BNPP-Gruppe nicht in der Lage ist, aktuelle oder zukünftige, planmäßige oder unvorhergesehene Bar- oder Sicherheitsverpflichtungen über alle Zeithorizonte, von kurz- bis langfristig, zu erfüllen.</p> <p>Dieses Risiko kann durch eine Reduzierung von Finanzierungsquellen, Abruf- oder Finanzierungszusagen, eine Reduzierung der Liquidität bei bestimmten Vermögenswerten oder durch einen Anstieg von Einschüssen in bar oder in der Form von Sicherheiten entstehen. Es kann sich auf BNPP selbst (Reputationsrisiko) oder auf externe Faktoren (Risiken in einigen Märkten) beziehen.</p> <p>(6) <i>Operationales Risiko</i> – Das operationale Risiko ist das Risiko des Erleidens eines Verlusts aufgrund von ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aufgrund von externen Ereignissen, unabhängig davon, ob es sich um absichtliche, zufällige oder natürliche Vorgänge handelt. Die Verwaltung eines operationellen Risikos beruht auf einer Analyse der "Ursache – Ereignis –Wirkung"-Kette. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 73 Mrd. EUR.</p> <p>(7) <i>Versicherungsrisiken</i> – BNP Paribas Cardif ist den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Marktrisiko, Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund nachteiliger Veränderungen der Finanzmärkte. Diese nachteiligen Veränderungen schlagen sich in Preisen oder Kursen nieder (unter anderem besonders in Wechselkursen, Anleihenkursen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen, Preisen von Derivaten, Immobilienpreisen etc.) und entstehen als Folge von Schwankungen der Zinssätze, der Kreditaufschläge, Volatilität und Korrelation; ○ Kreditrisiko, Verlustrisiko aufgrund von Schwankungen der Bonität von Emittenten von Wertpapieren, Gegenparteien und Schuldern, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
--	--	---

		<p>ausgesetzt sind. Unter diesen Schuldnern unterscheidet man bei den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (insbesondere die Banken, bei denen BNP Paribas Cardif Depots unterhält) und den Risiken im Zusammenhang mit den durch das Versicherungsgeschäft generierten Forderungen (unter anderem insbesondere Prämienbezug, Erstattungen durch Rückversicherer etc.) zwei Kategorien: "Forderungs-Kreditrisiko" und "Verbindlichkeiten-Kreditrisiko".</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines finanziellen Verlusts aufgrund eines plötzlichen, unerwarteten Anstiegs von Versicherungsfällen. Je nach Art des Versicherungsgeschäfts (Leben, Nicht-Leben) kann dieses Risiko statistisch, gesamtwirtschaftlich oder verhaltensbedingt sein oder sich auf öffentliche Gesundheitsfragen oder Naturkatastrophen beziehen, und ○ das operationale Risiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund der Untauglichkeit oder des Ausfalls interner Prozesse, IT-Ausfälle oder vorsätzlicher Ereignisse von außen; sie können unfallbedingt oder durch die Natur bedingt sein. Die in dieser Definition genannten Ereignisse von außen umfassen solche, die durch Menschen oder die Natur verursacht werden. <p>Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Umfelds oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen.</p> <p><i>Risiken</i></p> <p>Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Ausfallrisiko, Gegenpartierisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld.</p> <p>(1) Ausfallrisiko, Gegenpartierisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio</p>
--	--	--

		<p>(a) Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine Unterdeckung in der Höhe der zuvor gestellten Rückstellungen, die einem Ausfall- und Gegenparteirisiko ausgesetzt sind, könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP auswirken.</p> <p>(b) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben.</p> <p>(2) Operationales Risiko</p> <p>(a) Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten die BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte.</p> <p>(b) Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein Verstoß gegen diese Systeme könnte erhebliche Kundenverluste oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der BNPP schädigen und daraus resultierend finanzielle Verluste verursachen.</p> <p>Das Reputationsrisiko könnte die Finanzstärke der BNPP beeinträchtigen und das Vertrauen der Kunden und Gegenparteien in sie mindern.</p> <p>(3) Marktrisiko</p> <p>(a) Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen.</p> <p>(b) Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.</p> <p>Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten negative Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben.</p> <p>(4) Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko</p> <p>(a) Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge bei Staatsanleihen oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden.</p> <p>(b) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität der BNPP reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu</p>
--	--	---

		<p>verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte. Dementsprechend muss BNPP sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden.</p> <p>(c) Das Kreditrating der BNPP könnte herabgestuft werden, was ihre Ertragskraft belasten könnte.</p> <p>(5) Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld</p> <p>(a) Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die BNPP und die Märkte, in denen sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben.</p> <p>(b) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken. Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken, die sich auf die Erträge oder Ertragskraft der BNPP auswirken können; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet.</p> <p>(c) Angesichts der globalen Reichweite ihrer Tätigkeit kann BNPP in einigen Ländern, in denen sie tätig ist, für bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in diesen Ländern und Regionen anfällig sein.</p> <p>(6) Aufsichtsrechtliches Risiko</p> <p>(a) Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.</p> <p>(b) Gegen die BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreitigkeiten mit privaten Parteien entstehen.</p> <p>(c) BNPP könnte eine ungünstige Änderung von Umständen erfahren, durch die sie einem Beschlussverfahren unterzogen werden könnte. Inhaber von Wertpapieren der BNPP könnten dadurch einen Verlust erleiden.</p> <p>(7) Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld.</p> <p>(a) Ein Scheitern der Umsetzung der strategischen Planung der</p>
--	--	--

		<p>BNPP könnte den Handelspreis ihrer Wertpapiere beeinträchtigen.</p> <p>(b) BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von übernommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt sein und könnte nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren.</p> <p>(c) Das derzeitige Umfeld der BNPP könnte durch den intensiven Wettbewerb zwischen Banken und Nichtbanken beeinträchtigt werden, was die Erlöse und Ertragskraft der BNPP beeinträchtigen könnte.</p> <p>(d) Veränderungen in bestimmten Positionen in Kredit- und Finanzinstituten könnten sich auf die Finanzlage der BNPP auswirken.</p>
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>Basiswert</u></p> <p>Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.</p> <p>Die Wertpapiere verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere Erträge der Wertpapiere kompensiert werden.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.</p> <p>Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin</u></p> <p>Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter</p>

	<p>den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "Nachfolge-Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss.</p> <p>Ferner unterliegt jeder Wertpapiergläubiger nach einer solchen Ersetzung, vorbehaltlich des Fortbestehens einer Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin, dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentgelt</u></p> <p>Die Wertpapiere sehen ein Verwaltungsentgelt vor. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Die Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt und kann, je nach tatsächlicher Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</u></p> <p>Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.</p> <p>Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.</p> <p>Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen</p>
--	--

		<p>Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.</p> <p>Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.</p> <p><u>Vorzeitige Beendigung</u></p> <p>Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier, der im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis (der "Kündigungsbetrag") bzw. im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit der Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags durch die Sicherheitentreuhanderin (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") als angemessener Marktpreis des Wertpapiers an dem Außerordentlichen Kündigungstermin (der Tag, zu dem die Kündigung wirksam wird, wird als der "Außerordentliche Kündigungstermin" bezeichnet) festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht.</p> <p>Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p> <p><u>Währungsrisiko</u></p> <p>Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.</p>
--	--	--

		<p><u>Abhängigkeit vom Basiswert</u></p> <p>Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.</p> <p>Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.</p> <p>Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Besicherung bestehen unter anderem die folgenden Risiken, die sich jeweils negativ auf den Wert des Wertpapiers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Besicherung der Wertpapiere, die in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere bestehenden Risiken nicht vollständig ausschließen kann. Eine Absicherung besteht lediglich gegen solche auf die Emittentin bezogene Risiken, deren Eintritt eine Verwertung der auf der Grundlage des Sicherheitentreuhandvertrags gestellten Sicherheiten erlaubt. Diese Risiken bestehen ausschließlich in Umständen, die einen Verwertungsfall begründen. • Es besteht - vorbehaltlich der Garantie durch BNP Paribas S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag erhalten, der geringer ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bei planungsgemäßer Fälligkeit der Wertpapiere erhalten hätte. • Es besteht zudem - vorbehaltlich des Anspruchs der Wertpapierinhaber auf einen etwaigen Fehlbetrag - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen
--	--	---

		<p>Betrag aus der Verwertung der Sicherheiten erhalten, der geringer ist als der (rechnerische) Verwertungsbetrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertschwankungen der als Sicherheiten verwendeten Wertpapiere sowie eine mangelnde Diversifikation der Wertpapiere, die als Sicherheiten dienen, können sich nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden Verwertungsbetrags – auswirken. • Zudem können sich auch Risiken in Bezug auf die Verwertung von Ausländischen Wertpapieren, die als Sicherheiten dienen, (wie beispielsweise nachteilige Auswirkungen von Bestimmungen ausländischen Rechts über die Verwertung der Sicherheiten, die gegebenenfalls ergänzend zur Anwendung kommen) nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden Verwertungsbetrags – auswirken. • Soweit der von der Sicherheitentreuhänderin aus der Verwertung der Sicherheiten erzielte Netto-Verwertungserlös zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf den Verwertungsbetrag nicht ausreicht, haftet die Sicherheitentreuhänderin nicht für etwaige Fehlbeträge, und den Wertpapierinhabern stehen keine weiteren Ansprüche gegen die Sicherheitentreuhänderin zu. Der Rückgriff gegen die Sicherheitentreuhänderin ist dementsprechend begrenzt. • Soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, können diese die Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin verlangen. Da der Eintritt eines Verwertungsfalls jedoch beispielsweise auch an insolvenzbezogene Umstände in Bezug auf die Emittentin und die Garantin anknüpft, besteht das Risiko, dass der Anspruch der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin bzw. die Garantin nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar ist. • Auch eine Insolvenz der Emittentin, der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. oder der Sicherheitentreuhänderin kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Verwertung der Sicherheiten haben. Eine Insolvenz kann zudem zu Verzögerungen bei der Verwertung der Sicherheiten führen. • Soweit die Sicherheitentreuhänderin den Sicherheitentreuhandvertrag nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Außerordentlichen Kündigungstermin kündigt, wird die Emittentin die Kündigung der Sicherheitentreuhänderin spätestens sechs Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin
--	--	--

		<p>nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt machen. Hat die Emittentin nach der erfolgten Bekanntmachung der Kündigung der Sicherheitentreuhanderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags bis zu dem Geschäftstag, der drei Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin liegt (der "Stichtag"), keine Nachfolgerin-Sicherheitentreuhanderin bestellt, ist die Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere unverzüglich außerordentlich zu dem Außerordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu tilgen.</p> <p>Die Bekanntmachung der erfolgten Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags könnte zur Folge haben, dass eine höhere Anzahl von Wertpapiergläubigern ihre Wertpapiere veräußern wollen, als dies ohne eine solche Bekanntmachung der Fall wäre. Es ist daher möglich, dass der bei Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielbare Verkaufspreis unter dem Preis liegt, der ohne Bekanntmachung der erfolgten Kündigung der Sicherheitentreuhanderin erzielbar gewesen wäre.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Garantie</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><u>Weitere Risiken</u></p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine
--	--	---

		<p>negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. • Verschiedenste Einflussfaktoren wie z.B. Änderungen des Marktzinsniveaus, die Politik der Zentralbanken, die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Inflation und unternehmensspezifische Faktoren hinsichtlich der Emittentin wirken sich auf den Kurs der Wertpapiere aus. Diese Faktoren können dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit unter den Nennbetrag bzw. den Kaufpreis fällt und der Anleger im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. • Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht. • Wenn der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. • Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Wertpapiere während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. • Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den jeweiligen Anleger verzögern kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben
--	--	--

		<p>kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Im Hinblick auf Anpassungen ist weiterhin zu beachten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt. ● Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. Infolge dessen kann gegebenenfalls der Anleger selbst zur Zahlung der Finanztransaktionsteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. ● Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des <i>US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010</i> (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. ● Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. ● Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet. ● Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte
--	--	---

		Anlageentscheidung zu treffen.
		<p><u>Risikohinweis</u></p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p>

Abschnitt E – Angebot		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 23. April 2020 interessierten Anlegern angeboten.</p> <p>Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten.</p> <p>Der Basisprospekt vom 21. Juni 2019 verliert am 1. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen</p>

Abschnitt E – Angebot		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 1. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(FX Hedge), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen.</p> <p>Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere, die den Gegenstand dieser Aufstockung bilden, entspricht 8,25 EUR. Der Verkaufspreis wird unverzüglich nach seiner Festlegung gemäß § 11 der Wertpapierbedingungen der Grundemission und in einer gemäß § 14 Abs. 2 Wertpapierprospektgesetz zulässigen Art und Weise bekannt gemacht.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Endgültigen Angebotsbedingungen werden 17.000.000 Wertpapiere angeboten und im Rahmen der Aufstockung mit den Wertpapieren der Grundemission zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst. Das nunmehr aufgestockte Gesamtvolumen der Serie entspricht 20.000.000 Wertpapiere.</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können

Abschnitt E – Angebot		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p> <p>Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie die Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist. Soweit BNPP S.A. gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags der Sicherheitentreuhanderin Daten zur Ermittlung des sog. Maßgeblichen Zertifikatswerts liefert, können Interessenkonflikte auch aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. über diese Daten (mittelbar) auch den Umfang der von der Emittentin als Mitglied der BNP Paribas Gruppe jeweils an die Sicherheitentreuhanderin zu liefernden Sicherheiten bestimmt.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>